

# Fragebogen SARS-CoV-2 Risiko

## 1. Personenbezogene Daten

Name:	Vorname:
Geb. Datum:	Mobil-Tel:
E-Mail:	Wohn-Adresse:

## 2. Kontaktrisiko-Evaluation

Bitte beantworten Sie die Fragen zur Einschätzung des Kontaktrisikos mit SARS-CoV-2	Ja	Nein
Hatten Sie Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2 Fall innerhalb der letzten 14 Tagen?		
Bestand in der Vergangenheit die Anordnung einer behördlichen Quarantäne im Zusammenhang mit SARS-CoV-2? Wenn ja, bitte Datum des Ablaufs der Anordnung angeben:		
Waren Sie innerhalb der letzten 14 Tage außerhalb Ihres gemeldeten Heimortes und/oder Trainingsortes? Wenn ja, bitte aufführen wann und wo:		

## 3. Symptomevaluation

Bitte beantworten Sie die Frage zur aktuellen klinischen Symptomatik! (bitte berücksichtigen Sie den Zeitraum der letzten 14 Tage)	Ja	Nein
Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust,		

## 4. Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises SARS-CoV-2 \*)

Liegt ein Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises SARS-CoV-2 vor?							Datum	
Trainer/Athlet	Test	ja	Impfnachweis	ja	Genesennachweis	ja		
Athlet/Schüler (Corona-Selbsttest, 60 h gültig)							ja	

\*) Öffnungsstufen 1 bis 3, Veranstaltung im Freien oder Inzidenz unter 100 – Öffnungsschritt 2 (siehe Anlage)

Sollte die Frage von 3, die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, mit „JA“ beantwortet werden, darf am Training die nächsten 14 Tage nicht teilgenommen werden und der Trainer muss sofort informiert werden!

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Erziehungsberechtigte(r))

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Athlet(in))

## Anlage: (nicht ausdrucken)

Angesichts der sinkenden Inzidenzen in vielen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg hat die Landesregierung weitere Lockerungen und Erleichterungen in vielen Bereichen beschlossen. Die neuen Regelungen der Corona-Verordnung gelten ab kommenden Montag (07.06.2021).

Die Verordnung sieht – abhängig vom Infektionsgeschehen – weitere Lockerungen und Erleichterungen in vielen Bereichen vor, beispielsweise bei der Testpflicht.

Es erfolgt eine Erweiterung der Öffnungsstufen 1 bis 3.: So sind Vortrags- und Informationsveranstaltungen abhängig von der jeweiligen Öffnungsstufe mit 100 Personen im Freien (Stufe 1), 250 Personen im Freien bzw. 100 Personen in geschlossenen Räumen (Stufe 2) sowie 500 Personen im Freien bzw. 250 Personen in geschlossenen Räumen (Stufe 3) vorgesehen.

Der organisierte Vereinssport ist nunmehr auch außerhalb von Sportanlagen möglich, wenn die Personenobergrenzen der jeweiligen Öffnungsstufen eingehalten werden. Neben den Wettkampfveranstaltungen des Profi- und Spitzensports sind nun auch solche im Bereich des Amateursports gestattet.

Es wird eine neue Inzidenzstufe 35 eingeführt, die weitere Erleichterungen ermöglicht, wenn der Schwellenwert von 35 (7-Tage-Inzidenz) in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird:

Es **entfällt** die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises bei den in den Öffnungsstufen 1 bis 3 zulässigen Veranstaltungen, Angeboten und Einrichtungen im Freien (Besuch von Freibädern, Außen-gastronomie, Open-Air-Kulturveranstaltungen etc.).

*Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 3. Juni 2021 : Artikel 1 § 21 der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 (GBl. S. 431) wird wie folgt geändert. 4.*

*Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:*

*„(5a) Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, so gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 9, dass*

*1. bei Zutritt zu oder Teilnahme an den in den Absätzen 1 bis 3 und in Nummern 3 und 4 genannten Veranstaltungen, Angeboten und Einrichtungen keine Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesennachweises gemäß Absatz 8 Satz 1 gilt, soweit diese **ausschließlich** im Freien stattfinden,*

Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von der Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, künftig für den Zutritt zu allen zulässigen Angeboten ausreichend.

Inzidenz unter 100 – Öffnungsschritt 2:

Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport auf Sportanlagen und Sportstätten im Freien und geschlossenen Räumen sowie Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen ist wieder erlaubt. Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

Sofern ein Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis erforderlich ist, muss dieser in schriftlicher oder digitaler Form vorgezeigt werden. Es gilt die Maskenpflicht.

Quelle: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/weitere-lockerungen-und-erleichterungen-ab-7-juni/>

## Aktuell gültige Maßnahmen im Landkreis Konstanz

- Im Landkreis Konstanz gelten seit 15. Mai 2021 die Regelungen der Öffnungsstufe 1 gemäß § 21 Abs. 1 CoronaVO.
- Ab Samstag, 29. Mai 2021, treten die Regelungen der **Öffnungsstufe 2** in Kraft.
- Ab Sonntag, 30. Mai 2021, gelten zusätzliche Lockerungen, da die 7-Tage-Inzidenz 5 Tage in Folge unter 50 lag.

Quelle: <https://www.lra.kn.de/,Lde/service-und-verwaltung/aemter/gesundheitsundversorgung/coronaaktuell>